

Antrag 5 Neufassung: Vereinbarung zur Zusammenarbeit

BDKJ-DV 2008

Antragssteller:

BDKJ-Diözesanleitung

Beschluss:

Die BDJK-Diözesanversammlung stimmt der vorliegenden Neufassung der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit“ zu.

Begründung:

Die derzeit gültige Kooperationsvereinbarung zwischen dem BDKJ und der Abteilung Jugendpastoral ist aus dem Jahr 2001. Seitdem hat sich die Kooperationsvereinbarung bewährt, die Praxis aber an einigen Punkten weiterentwickelt. Darüber hinaus wurde deutlich, dass es gut ist, auch die Abteilung Sozialpastoral in eine solche Vereinbarung mit einzubeziehen. Die vorliegende Neufassung trägt der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit Rechnung und berücksichtigt die Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialpastoral.

Die Neufassung wurde in den BDKJ-Gremien mit ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen beraten und weiterentwickelt. Die vorliegende Fassung ist Konsens in der Abteilungskonferenz; ebenso haben ihr der Abteilungsleiter der Abteilung Sozialpastoral Thomas Dietrich und Domkapitular Andreas Möhrle zugestimmt.

Der bisherige Titel „Kooperationsvereinbarung“ kann nicht mehr verwendet werden. Hintergrund ist, dass diese Bezeichnung Vereinbarungen zwischen einem Verband und dem Erzbischöflichen Ordinariat vorbehalten ist. Daher haben wir einen neuen Titel gewählt: Vereinbarung zur Zusammenarbeit.

Antrag angenommen	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig 48 Ja
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	
überwiesen / vertagt	<input type="checkbox"/>	

Vereinbarung zur Zusammenarbeit

FREIZEIT

SPIRITUALITÄT

BILDUNG

POLITIK

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ), der Abteilung Jugendpastoral und der Abteilung Sozialpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt in der Erzdiözese Freiburg. Die Vereinbarung trägt der Tatsache Rechnung, dass der BDKJ der demokratisch strukturierte Dachverband der Mitgliedsverbände und gleichzeitig Teil der Abteilungen Jugendpastoral und Sozialpastoral ist.

I. Rahmenbedingungen

Die oben genannten Partner legen für sich und ihre Diözesan-, Fach- und Dekanatsstellen die Zusammenarbeit wie im Folgenden beschrieben fest. Davon unbeschadet bleiben die Rechte und Pflichten der MitarbeiterInnen, die sich aus dem Anstellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg, dem geltenden Arbeitsrecht und den Regelungen des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes ergeben. Die Vereinbarung macht deutlich, mit welcher Haltung und in welchem Geist die Zusammenarbeit erfolgen soll:

Die Zusammenarbeit berücksichtigt die Gemeinsamkeit und Verschiedenheit der Partner hinsichtlich ihres Selbstverständnisses, ihres Auftrags und ihrer Struktur. Die Partner anerkennen in der Zusammenarbeit, dass die BDKJ-Diözesanleitung an die BDKJ-Diözesanordnung und die Beschlüsse der BDKJ-Gremien gebunden ist.

Falls Entscheidungen, Beschlüsse oder Aufträge eines Partners der Kooperation bezüglich gemeinsamer Projekte, Aktionen und Veranstaltungen entgegenstehen, kann der andere Partner die Projekte, Aktionen oder Veranstaltungen in alleiniger Verantwortung durchführen.

Über neue Aufgabenbereiche wird eine einvernehmliche Regelung der Zuordnung zum alleinigen oder gemeinsamen Verantwortungsbereich einer der Partner angestrebt.

II. Grundlagen der Zusammenarbeit

Gemeinsame Grundlagen der Zusammenarbeit sind

- der Synodenbeschluss „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ (1975)
- die „Leitlinien zur Jugendpastoral“ der Deutschen Bischofskonferenz (1991)
- und die „Grundlagen der Jugendpastoral“ der Erzdiözese Freiburg (2007)

Ziel dieser Zusammenarbeit ist die bessere Erfüllung der eigenen Aufgaben und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Jugendpastoral in der Erzdiözese Freiburg.

III. Regelungen der Zusammenarbeit

1. Inhalte

1.1 Bereiche und Inhalte

- a. Weiterentwicklung der Jugendpastoral in der Erzdiözese Freiburg.
- b. Fortschreibung der Grundlagen der Jugendpastoral.
- c. Fortschreibung des Stellenplans und Beratung von Personalangelegenheiten sowie Beratung des Haushalts der Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.
- d. Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung der MitarbeiterInnen in pastoralen und sozialen Berufen.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit

FREIZEIT

SPIRITUALITÄT

BILDUNG

POLITIK

- e. *Umsetzung und Weiterentwicklung der Medienstrategie: Herausgabe und Redaktion des echt motiviert-Magazins, des KJA-BDKJ-Intern, des Newsletters und des Internetauftrittes.*
- f. *Planung und Realisierung gemeinsamer Projekte, Aktionen und Veranstaltungen: Planung und Durchführung des Jugendsonntags und der Jugendsammlung, Sternsingeraktion, Schalomdienste, Kurs Geistliche Leitung, Kooptreffen, Fachkonferenz Kirchliche Jugendarbeit, Fachtagen, 72-Stunden-Aktion und andere.*
- g. *Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug von gemeinsamen Projekten, Aktionen und Veranstaltungen.*

1.2 Referat Mittlere Ebene

Das Referat Mittlere Ebene unterstützt den BDJ und seine Mitgliedsverbände in Kooperation mit den jeweiligen Verbandsleitungen. Diese Unterstützung ist im Grundauftrag der DekanatsjugendreferentInnen festgeschrieben. Die BDJ-Diözesanleitung wirkt im Bewerbungsverfahren (Profiworkshop) neben den Verantwortlichen der Mittleren Ebene zur Besetzung der DekanatsjugendreferentInnen-Stellen beratend mit.

1.3 Referat Fachstellen

Die Fachstellen nehmen fachspezifische Aufgaben innerhalb der Jugendpastoral wahr. Darüber hinaus beteiligen sie sich an gemeinsamen Projekten, Aktionen und Veranstaltungen in der Abteilung Jugendpastoral.

1.4 Der BDJ und seine Mitgliedsverbände

Der BDJ und seine Mitgliedsverbände gewährleisten die Mitarbeit der VerbandsreferentInnen bei gemeinsamen Projekten, Aktionen und Veranstaltungen. Mit den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände werden Inhalt und Umfang der Mitarbeit abgesprochen.

1.5 Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialpastoral

Die Diözesanstellen der CAJ, der KLJB und der Kolpingjugend sind als Mitgliedsverbände des BDJ der Abteilung Sozialpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt zugeordnet. Diese Struktur verpflichtet die beiden Abteilungsleiter und die BDJ-Diözesanleitung zu gegenseitiger Information und wohlwollender Zusammenarbeit für das Gesamt der Jugendpastoral.

1.6 Leitung des Referats BDJ

Der Diözesanjugendpfarrer als Leiter der Abteilung Jugendpastoral delegiert die Leitung des Referats BDJ (mit den Diözesanstellen BDJ, KJG, DPSG, PSG) einer hauptamtlichen Person aus der BDJ-Diözesanleitung.

1.7 Jugendpolitische Interessenvertretung

Die jugendpolitische Interessenvertretung der verbandlichen und nichtverbandlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese auf der Grundlage des SGB VIII liegt beim BDJ.

1.8 Informationsfluss

Die Partner verpflichten sich zum Austausch von Informationen, die für die Arbeit der anderen Partner wichtig sind.

1.9 Zuteilung der Grundzuweisungen

Die Grundzuweisungen aus dem Abteilungshaushalt der Abteilung Jugendpastoral an den BDJ und seine in der Abteilung Jugendpastoral angesiedelten Mitgliedsverbände bemessen sich anhand der „Richtlinie zur Förderung des BDJ und seiner Mitgliedsverbände in der Erzdiözese Freiburg“ (2005) und der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes § 14.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit

FREIZEIT

SPIRITUALITÄT

BILDUNG

POLITIK

2. Gremien

2.1 Abteilungskonferenz der Abteilung Jugendpastoral

Die Abteilungskonferenz der Abteilung Jugendpastoral berät, steuert und verantwortet die unter III 1. a) – g) genannten Belange der Abteilung. Entscheidungen werden nach Möglichkeit im Konsens getroffen. Die Gesamtverantwortung des Abteilungsleiters bleibt davon unberührt.

Der Abteilungskonferenz gehören an:

- der Abteilungsleiter der Abteilung Jugendpastoral
- der/die LeiterIn des Referats Mittlere Ebene
- die beiden hauptamtlichen BDKJ-DiözesanleiterInnen sowie
- beratend der/die ÖffentlichkeitsreferentIn.

2.2 Fachkonferenz

Die Fachkonferenz findet einmal im Jahr statt. An ihr nehmen die Mitglieder der Abteilungskonferenz, alle ReferentInnen der Jugendpastoral (Abteilung II und IV) und die hauptamtlichen Jugendpfarrer teil. Die Fachkonferenz dient dem fachlichen Austausch, der wechselseitigen Information und der Beratung. Die Verbandsleitungen werden über die Themen und Inhalte der Fachkonferenz informiert.

2.3 Koop-Treffen

Das Koop-Treffen findet zwei Mal im Jahr statt. An ihm nehmen die Mitglieder der Abteilungskonferenz und die ReferentInnen der Jugendpastoral (Abteilung II und IV) teil, die ihren Dienstsitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt haben. Das Koop-Treffen dient dem fachlichen Austausch, der wechselseitigen Information und der Beratung. Neben den Teilnehmenden werden die Verbandsleitungen im Vorfeld über die Themen und Inhalte des Koop-Treffens informiert.

IV. Handhabung der Vereinbarung

In Bezug auf die Vereinbarung verstehen die Partner sich innerhalb der Rahmenbedingungen (s. I) als gleichberechtigt. Die Partner verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung nach Möglichkeit einvernehmlich beizulegen.

Die Vereinbarung kann von jedem der Partner mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Vor einer solchen Kündigung ist der Rektor des Seelsorgeamtes einzubeziehen. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit wird von den Partnern nach vier Jahren überprüft.

08. Mai 2008

Domkapitular A. Möhrle
Rektor Erzb. Seelsorgeamt

Dr. Joachim Burkard
Abteilungsleiter Jugendpastoral

Dr. Thomas Dietrich
Abteilungsleiter Sozialpastoral

Stefanie Orth
BDKJ-Diözesanleiterin